

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee, **über die Grundstückspflege**, welche gemäß Artikel 118 Absatz 6 B-VG erlassen wird:

§ 1 Geltungsbereich:

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Unterach am Attersee.
- (2) Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Unterach am Attersee als Bauland, als Verkehrsfläche, als Vorbehaltsfläche oder als Grünfläche ohne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind.

§ 2 Definition:

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist, sowie weiters unzumutbar störender oder gefährlicher Überhang auf fremden Grund.

§ 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege:

- (1) Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Bezug des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 zu pflegen und Wildwuchs zu verhindern.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchses unverzüglich Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (3) Diese Verpflichtungen treffen den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.
- (4) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt. Ebenso bleiben Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Natur durch diese Verordnung unberührt.

§ 4 Pflegemaßnahmen:

- (1) Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (wie zum Beispiel Gräser, Sträucher, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem:
 - a) Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr (**erste Pflege bis spätestens 30. Juni, zweite Pflege bis spätestens 30. September eines jeden Jahres**) zu mähen sind;
 - b) Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mindestens einmal im Kalenderjahr (spätestens bis 1. Juli) auszulichten, morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sowie überhängende Teile zumindest bis zur Grundstücksgrenze zu kürzen sind. Erfüllen Gewächse dieser Art die Funktion einer Einfriedung im Bauland, sind hierauf die Bestimmungen des § 49 Oö. Bau- Technikgesetz 2013

(LGBl. Nr. 35/2013 bzw. 56/2021) anzuwenden.

Hecken entlang von öffentlichen (Gemeinde-) Wegen und (Gemeinde-) Straßen sind dauerhaft so zu kürzen, dass sie hinter der Grundgrenze verbleiben. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmungen des § 18, Oö. Straßengesetz 1991 idgF, verwiesen.

(2) Der Bürgermeister kann den Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mindestens 14-tägige Frist zu setzen ist. Einer solchen Aufforderung ist Folge zu leisten. Kommt der Grundeigentümer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat der Bürgermeister eine Ersatzvornahme zu veranlassen, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Unterach am Attersee zu ersetzen hat.

(3) Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder für das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Unterach am Attersee zu ersetzen hat, ohne vorangehende Aufforderung nach Absatz 2 an den Grundeigentümer veranlassen.

§ 5 Beobachtungspflicht:

(1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Zustand des Bewuchses ihrer Grundstücke in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Jahresquartal zu kontrollieren.

(2) Diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

§ 6 Verwaltungsübertretung:

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Absatz 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) 1991 bestraft.

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt an dem der öffentlichen Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel, während zweier Wochen, unmittelbar nachfolgenden Kalendertag in Kraft

Unterach am Attersee, am 30.06.2022

Der Bürgermeister:



Georg Baumann